



Das Königtum im altgermanischen Staatsleben.

Von

W. Hoffmeister,
wissenschaftl. Hilfslehrer in Belgard.



Belgard 1886.

Gustav Klemp's Buchdruckerei.

1887. Progr. Nr. 116.



1871

Received of the Treasurer of the
Board of Directors of the

City of New York the sum of

Five Hundred Dollars

for the purchase of

City Bonds

for the year 1871

Witness my hand and seal

this 1st day of January

1871

John A. Dix

Mayor

City of New York

Received of the Treasurer of the

Board of Directors of the

City of New York the sum of

Five Hundred Dollars

for the purchase of

City Bonds

for the year 1871

Witness my hand and seal

this 1st day of January

Einführung.

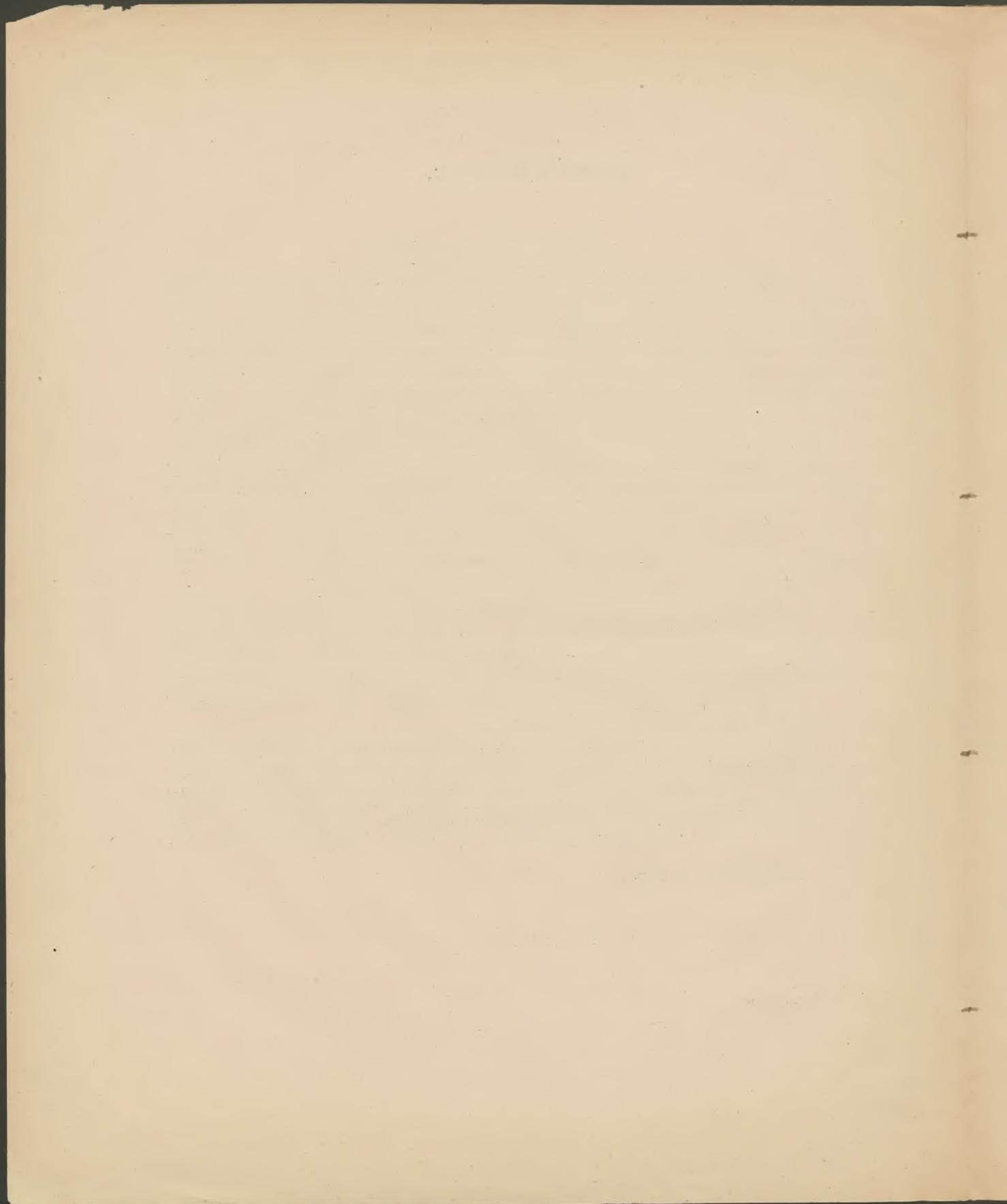
Neque enim vereor, ne haec qualiacumque sunt nostra tibi viliora sint, quod a mei ordinis homine proficiscantur.

Die folgenden Blätter bieten keine neuen wissenschaftlichen Ergebnisse; sie stellen sich lediglich die Aufgabe, einen eng umgrenzten Abschnitt aus den ausführlicheren Werken namhafter Forscher herauszuheben und diesen eingehender zu prüfen, als es dort nach Ziel und Absicht geschehen konnte. Insbesondere macht es sich Verfasser zur Pflicht, die Gründe, welche Heinrich von Sybel*) für seine Anschauung von dem Königtum im altgermanischen Staatsleben in einfach schöner Aufeinanderfolge vorbringt, durch Beleuchtung von verschiedenen Seiten, Hinundherwenden, kleine Zusätze und Abstriche so zu verstärken, daß sie die entgegenstehenden nach des Verfassers Ansicht verfehlten Darstellungen mehr und mehr zur Unmöglichkeit machen. Sollte es dem Verfasser bei dem lebhaften Interesse, welches er der Sache entgegen gebracht, widerfahren sein, daß er zuweilen die Rücksichten der Bescheidenheit gegenüber den wissenschaftlichen Autoritäten, die jenen Stoff in überlegener Weise und mit größerem Gesichtskreise behandelt haben, vernachlässigte, so bittet er daraus nicht den Schluß ziehen zu wollen, als stelle er sich überhaupt jenen namhaften Persönlichkeiten an die Seite. Das ist ihm nicht entfernt eingefallen; doch hat er die Bentleysche Erfahrung an sich wiederholt gefunden, daß ohne persönliche Greiferung keine wahrheitsgetreue sachliche Darstellung möglich sei.

Die Frage, auf welchen Grundlagen das altgermanische Königtum gestanden, welche Bedeutung es im damaligen Staatsleben behauptet, die den Gegenstand dieser wenigen Blätter bilden soll, ist vor Sybel am umsichtigsten und erschöpfendsten behandelt worden von Waitz in seiner deutschen Verfassungsgeschichte. Deshalb wird man es erklärlich finden, daß Verfasser dieses Werk bei Aufnahme seiner Untersuchung an die Spitze gestellt und daß sich gegen dieses auch am meisten seine Polemik, wo ihm solche unerläßlich erschien, gerichtet hat.

Schließlich, um es an der für *tirones*, zu denen sich Verfasser zählt, hergebrachten *captatio benevolentiae* nicht fehlen zu lassen: die kurze Untersuchung ist entstanden in einem Zeitraum von wenigen Monaten, nur sporadisch nebenherlaufend neben einer vollgemessenen Lehrthätigkeit und neben sonst mannigfach in Anspruch nehmenden Aufgaben und Beschäftigungen: *'ubi aliena negotia curaque molestissimae per caput cottidie salientes severiora omnia studia de manibus mihi excusserant.'*

*) Das Königtum der Germanen.



Polemischer Teil.

Ausbreitung des Königtums.

Waig*) stellt dem Abschnitt, den er dem Königtum gewidmet, folgende Worte voran: „Neben den Fürsten (principes) werden von Tacitus wiederholt Könige (reges) genannt.“ Da ist hinzuzufügen: jedoch so, daß die principes als das Gewöhnliche, die Regel, die Könige aber als das Seltene, die Ausnahme erscheinen (cf. z. B. die Schilderung capt. 11). — Hierher kann man ziehen die Worte Sybels, wiewohl diese ihre Spitze gegen eine andere Ansicht von Waig richten, auf die wir später noch zurück kommen müssen: „Überall setzt die ganze Darstellung der Germania die Mehrzahl der principes in jedem Staate voraus: es würde das Vorkommen eines princeps civitatis offenbar neben den durch ein Fürstenkolleg und den monarchisch**) geleiteten Staaten eine dritte Art des Gemeinwesens, eine Mittelstufe zwischen Republik und Monarchie**) bilden; es scheint mir aber undenkbar, daß Tacitus das an keiner Stelle ausdrücklich berichten, sondern es aus einer beiläufigen und noch dazu doppeldeutigen Redewendung dem Scharfsinn seiner Leser zu erraten überlassen sollte.“ Nachdem also Monarchien, die nicht Königtum gewesen seien, ausgeschlossen sind, werden wir weiter unten genauer sehen, wie bei den germanischen Völkerstämmen, die in den Gesichtskreis der Germania fallen, gegenüber den freien Staaten die namhaft gemachten Königsherrschaften in verschwindender Minderzahl sind.

Allgemeine Ansicht des Königtums.

Hierbei bemerkt Waig***): „Während einige in der früheren Zeit gar kein wahres Königtum im Unterschied von der bisher besprochenen Fürstenherrschaft anerkennen wollen, das spätere Königtum auf ganz anderen Ursprung zurückführen, durch eine weite Kluft von den alten Verfassungszuständen getrennt halten, wollen andere bei den deutschen Stämmen in der Zeit des Tacitus und von je her wesentlich auch nur eine und dieselbe Form der Verfassung finden, aber eine Herrschaft berechtigter Geschlechter, die man Königtum zu nennen habe; nur Umstände von untergeordneter Bedeutung, namentlich der äußere Umfang, hätten einen Unterschied gemacht und ließen bald von Fürsten, bald von Königen sprechen. Mit den Nachrichten des Tacitus sind diese Ansichten gleich wenig in Übereinstimmung.“ — Für die letztere Kategorie ist dies ohne weiteres zuzugeben. Denn von Herrschaft ist eigentlich überhaupt nicht die Rede, sondern überall nur von Leitung, Beratung, Rechtssprechung und dergleichen†) und am allerwenigsten von Herrschaft „berechtigter Geschlechter“, sondern

*) Deutsche Verfassungsgeschichte. Erster Band.

**) Sollte hier genauer heißen „durch Könige geleiteten Staaten“ und „Königtum,“ denn Waig faßt seinen princeps civitatis monarchisch (p. 262).

***) p. 294, 295.

†) Tac. cap. 11: mox rex vel princeps — magis suadendi quam iubendi potestate. — Caesar: in pace nullus est communis magistratus, sed principes — inter suos ius dicunt etc.

immer nur von Leitung durch Einzelpersonen, wie principes und reges, die sich allerdings auf angelehene Geschlechter stützen. Ein logischer Fehler aber ist es, solche fingierte „Herrschaft“ schlechthin Königtum nennen zu wollen, wenn man selber zugiebt, daß je nach Umständen bald von Fürsten, bald von Königen gesprochen werde. — Anders verhält es sich mit der ersten Kategorie. Ich fürchte, daß bei vorurteilsfreier Prüfung der Sachlage Waitz hier ins Gedränge kommen muß. — Er fährt fort: „Bestimmt unterscheidet er Fürsten und Könige, Völkerschaften mit Königsherrschaft von denen, die nur Fürsten an der Spitze hatten: er weiß und hebt hervor, daß es verschiedene Formen der Verfassung bei den Deutschen gab, ihr staatliches Leben früh, bei gewissen Grundzügen, die gemeinsam waren, doch eben hier eine eigentümliche Mannigfaltigkeit zeigte.“ Hier ist es, wo der Irrtum Waitz' ansetzt: und ich denke, es soll mir gelingen, indem ich Schritt vor Schritt vorgehe, diesen Irrtum nachzuweisen. Waitz fährt zum Belege seiner Ansicht folgende Stellen an:

Tacitus Germania 10 rex vel princeps civitatis. — Ich sehe hier aber auch nicht den kleinsten Unterschied zwischen König und Fürst in bezug auf die Form der Verfassung, den doch Waitz haben will: Die an den heiligen Wagen gespannten Rosse begleiten der Priester und der König oder ein Fürst der Gemeinde*) und achten auf ihr Wiehern und ihre sonstigen Laute.“ Nichts von Verschiedenheit der Funktionen der beiden. Wenn es ein König ist, vollführt der die heilige Handlung; wenn es ein Fürst ist, dann dieser.

cap. 11 rex vel princeps. — Ich setze die Worte vollständig hierher: mox rex vel princeps, prout aetas cuique, prout nobilitas, prout decus bellorum, prout facundia est, audiuntur, auctoritate suadendi magis quam iubendi potestate etc. Sie beweisen genau das Gegenteil von dem, was Waitz will, sofern bei dem Vortritt des Redners absolut kein Unterschied gemacht wird, ob dieser König oder Fürst ist; sondern in dem einen wie in dem andern Falle fragt man nur nach dem Vorrang, den jenem sein Alter, sein Adel, sein Kriegsrühm oder seine Beredsamkeit verleiht. In beiden Fällen hat der Redner mehr beratende als befehlende Gewalt; in beiden Fällen giebt man ganz nach Herzenslust seine Zustimmung oder Abneigung zu erkennen.

cap. 12. regi vel civitati. Die Stelle heißt vollständig: pars multae regi vel civitati exsolvitur. — Aus dieser Stelle kann man allerdings einen Unterschied zwischen König und Fürst in Bezug auf Form der Verfassung herauslesen. Denn der fredus fällt, wenn die civitas keinen König an ihrer Spitze hat, an die ganze civitas (nicht an einen princeps), ist ein König an der Spitze der civitas, so fällt er an diesen. Aber diesen Unterschied giebt auch Sybel zu, und das nicht nur, sondern er betont ihn selbst noch schärfer als Waitz (p. 115. 119. 229**). Aber das ist (wir kommen weiter unten darauf zurück) für die Hauptfrage dieser Untersuchung völlig irrelevant. — Dagegen giebt diese Stelle in ihrem Zusammenhang einen weiteren Beweis dafür in die Hand, daß das Vorhandensein vieler principes in einer civitas (und nicht etwa eines, an der Spitze derselben stehenden) die selbstverständliche Voraussetzung der ganzen Germania ist: „Ein Teil der Buße fällt an den König oder an die civitas. . . . Es werden auch auf eben diesen Concilien die principes gewählt, welche Richter sind über Gaue und Dörfer.“ Wäre es möglich gewesen, daß, auf gleicher Machstufe mit dem Könige stehend, ein princeps zu Zeiten und Orten eine civitas regiert hätte, wie hätte es Tacitus an dieser Stelle verschweigen können und nicht etwa in dieser Weise reden müssen: Ein Teil der Buße fällt an den König oder an die civitas. Die principes der civitates sind davon ausgeschlossen. Übrigens werden auf diesen Concilien auch die principes der Gaue gewählt (nicht aber die der civitates) — ?!

Waitz fährt fort: „Dem (Letzteren) entsprechend cap. 1 gentibus ac regibus (d. h. Völkerschaften mit und ohne Könige, wie ich w. erkläre). Dazu Ann. II, 88 von Armin: regnum affectans.“

*) Diese Stelle hat Sybel abschließend erklärt p. 113.

**) p. 228 faßt Sybel alle wesentlichen Unterschiede zwischen König und Fürst zusammen.

Nehme ich die letztere Stelle voraus, so hat sie erschöpfend erklärt wiederum Sybel*). Es ist nach diesen Ausführungen gar kein Zweifel, daß Armin keine andere rechtliche Stellung in seiner Gemeinde inne gehabt, als die eines gewöhnlichen princeps und nur wegen persönlicher Tüchtigkeit zum Leiter des Krieges berufen wurde. Die Worte regnum affectans sagen ja schon allein mit der wünschenswertheften Deutlichkeit, daß er die Königsherrschaft nicht inne hatte, sondern erst erstrebte. — Die erstere Stelle gentibus ac regibus, quos bellum aperuit erkläre ich weder mit Waitz und Dahn, noch mit Bammstark, sondern bin der Ansicht, daß gentibus ac regionibus, quas bellum aperuit zu lesen, da mit der ganz allgemeinen Beschreibung der Lage Germaniens die Könige absolut nichts zu thun haben, — wenn man nicht etwa scherzhafter Weise annehmen will, daß nur von den Königen die Römer über jene bisher fremden Verhältnisse hätten Aufschluß erlangen können —; sondern nur die von entsprechenden Völkerstämmen bewohnten Gegenden. Den beiden Friesenkönigen — und andere könnten gar nicht gemeint sein — würde auch Tacitus kaum die Ehre angethan haben, ihnen einen so hervorragenden Platz in seiner Schrift einzuräumen. — Aber selbst die Waitz'sche Erklärung nötigt uns auch nur zu dem gar nicht verweigerten Zugeständnis, daß es Völkerschaften mit und ohne Könige gegeben hat; nicht aber zu dem anderen, daß die Verfassung der Monarchie sich wesentlich von der der Republiken unterschieden habe, wogegen vielmehr sämtliche von Waitz angezogene Stellen, bei Licht gesehen, auf das Entschiedenste streiten.

Auf die noch erwähnten „älteren Autoren“, die Waitz' Ansicht sind, fühle ich mich daher nicht verpflichtet einzugehen. Die folgenden Ausführungen Waitz': jene hypothetische Allverbreitetheit des Königtums in ältester Zeit, deren (natürlich ebenfalls hypothetischer) teilweiser Uebergang in demokratische Verfassungsformen und endlich der daraus folgende Rückgang in monarchische Herrschaft etwas anderer, mehr bewußter Art — welche Wandlungen, falls erweisbar (was sie allerdings nicht sind, sondern eben nur Hypothese), über manche Verhältnisse der späteren Zeit, namentlich Entstehung und Natur des alten Adels, Aufschluß geben sollen; weiter jenes behauptete Hervorgewachsensein des Königtums auf ursprünglichem germanischen Boden, welches jede Beeinflussung von außen her ausschloß; endlich die Namhaftmachung der besonderen Bedingungen, unter denen es sich habe bilden können — — dies alles kann, so schön es sich liest, füglich übergangen werden, da es sich erstens auf der — wie wir gesehen haben, bis jetzt nicht erwiesenen, sondern vielmehr in das Gegenteil gefehrten — Voraussetzung aufbaut, als sei das Königtum etwas ganz Besonderes, eine von dem Principat wesentlich verschiedene Form der Verfassung gewesen, und zweitens, weil Quellenbelege hier nicht angeführt sind.

Auf der nächsten Seite bei Waitz finden sich gleich oben die Worte: „Caesar kennt bei den Germanen in der Heimat keine Könige“ und dazu in der Anmerkung: Nur bei den Eburonen, die zu den Germanen in Belgien gerechnet werden, nennt er zwei Könige (V, 24. VI, 31).“ Diese Anmerkung bedarf doch einer Erläuterung. Allerdings sagt Caesar (II, 4) Condrusos, Eburones, Caeruosos, Paemonos, qui uno nomine Germani appellantur. Doch läßt er sich (in demselben cap.) von den Remern berichten: plevosque Belgas esse ortos ab Germanis Rhenumque antiquitus traductos propter loci fertilitatem ibi consedissee. Also „vor alters,“ will sagen für Caesar, was wir in „prähistorischer Zeit“ nennen würden, waren einmal diese Völkerstämme als germanischer Abkunft von jenseits des Rheins gekommen und hatten sich in Gallien angesiedelt. Daß dies allerdings sehr lange her sein mußte und daß sie sich in ihrer neuen Heimat völlig, wenigstens in weit höherem Grade als z. B. die Polen in Preußen, assimiliert hatten, zeigt der Umstand, daß Ambiorix, der König der Eburonen, den Legaten des Caesar gegenüber von einer gemeinsamen Sache aller

*) p. 141—145.

Gallier und von Verpflichtungen, die Gallier gegen Gallier hätten, sprechen kann (V, 27); und daß Caesar in bestimmtem Gegensatz zu den Eburonen zwei germanische Völkerstämme des linken Rheinuferes (die Segner und Condrusen) namhaft macht, welche, sich von dem Verdacht zu reinigen, als hätten sie oder überhaupt alle diesseitigen germanischen Stämme (worunter hier dem ganzen Zusammenhang nach keineswegs etwa die Eburonen begriffen sind) mit dem Ambiorix gemeinsame Sache gemacht, Gesandte zu ihm schicken. Wir können also getrost die Eburonen als Gallier ansehen und werden, wenn wir ihre schon damals prähistorische germanische Abkunft ganz außer Acht lassen, damit keinen schlimmeren Verstoß begehen, als wenn wir etwa den sehr zweifelhaften Platz der Wiege der Völker in der gewöhnlichen, festen Geschichtsdarstellung auf sich beruhen lassen. Doch dies nebenbei; nur zur Nichtigstellung der Thatfachen. Für unsere Untersuchung ist es von keinem Gewicht. — Nun aber kommt eine ganz schneidige Behauptung von Waitz, die ebenso schneidig widerlegt zu werden verdient. „Auch die feinen (Caesars) Nachrichten in anderer Beziehung vertrauen,“ sagt er, „sind wenig geneigt, hierauf sonderlich Gewicht zu legen, dem Königtum um deswillen einen späteren Ursprung beizulegen.“ Ich bitte Waitz nur, uns zu sagen, warum auf Caesars Worte nicht sonderlich Gewicht zu legen sei. Etwa weil er sich das Märchen von den alces ohne Kniegelenke, die sich zwecks Schlafens an Bäume anlehnen, welcher Umstand ein münchhausisch bequemes Mittel zu ihrem Fang an die Hand giebt, hat aufbinden lassen? oder weil er namentlich über geographische Verhältnisse, sei es Galliens, Germaniens oder Britanniens, hie und da Ungenaues, zuweilen Unmögliches berichtet? Aber niemand, der die Sache ernsthaft behandelt, wird solche Dinge anführen, um die Unglaubwürdigkeit eines Autors in Punkten, die davon ganz entfernt, auf einem ganz anderen Gebiete liegen, damit zu erweisen. Es bleibt also nichts übrig, als daß Waitz (denn der Verf. selbst spricht doch augenscheinlich aus diesen Worten, die er anderen in den Mund legt) den Caesar ganz und gar für unglaubwürdig hält, womit er denn allerdings nicht lange wird bestehen können; er müßte denn auch den Tacitus für unglaubwürdig erklären und damit alle „angebliche“ Erkenntnis von jener Zeit über den Haufen werfen. Das kann aber erst geschehen, wenn die Grundlagen unserer gesamten Betrachtung der Vergangenheit andere geworden sind; solange wir uns auf dem hergebrachten Boden bewegen, wird man einen Autor wie Caesar für eins der dauerhaftesten Stücke dieses Bodens halten müssen.

Wir werden also doch trotz Waitz darauf Gewicht legen, daß Caesar von keinem „aus dem Volk hervorgewachsenen“ König der Germanen berichtet, jedoch um deswillen noch nicht dem Königtum überhaupt einen späteren Ursprung beilegen — obwohl zuzugestehen ist, daß es zu Tacitus Zeit ausgedehnter und bestimmter erscheint —, sondern zunächst anerkennen, daß es nach Caesars glaubwürdigem Bericht bei den Stämmen, die er kennen gelernt hat, also vorwiegend der westlichen, gänzlich gefehlt hat.

Aufzählung der Königsherrschaften.

Waitz läßt nun eine Aufzählung (nebenbei bemerkt nicht sehr vollständige; es fehlen z. B. alle näheren Ausführungen über die nordischen Königsherrschaften) der verschiedenen deutschen Stämme, bei denen in der älteren Zeit ein Königtum faktisch uns bezeugt ist, folgen, welche Aufzählung getragen ist von dem Grundgedanken und zu ihm zurückführen soll: daß das Königtum von gewissen Ausnahmen abgesehen im großen und ganzen als etwas aus dem deutschen Volke ursprünglich und eigentümlich Erwachsendes, seiner Qualität nach bestimmt von dem Principat Unterschiedenes von jeher bestanden habe, nicht auf römische Beeinflussung zurückzuführen sei*). — Dem gegenüber steht die entschiedene Behauptung von Sybel erstens: daß die im 1., 2. und 3. Jahrhundert erwähnten Könige (Volkskönige) sich in nichts oder ganz unwesentlich von den principes derselben Zeit unterscheiden

*) p. 308, 309 u. a.

und oft nur einer ziemlich gleichgültigen Willkür in der Namengebung ihr heutiges Ansehen verdanken, und zweitens: daß die um die Völkerwanderung auftretenden großen Monarchien, die sich allerdings ganz wesentlich von dem alten Volkskönigtum und damit auch von dem Principat unterscheiden, nur der römischen Beeinflussung ihr Dasein verdanken*). — Untersuchen wir auch hier wieder Schritt für Schritt, welche Thatsachen uns gegeben, welcher Art die Combinationen, die sich daran knüpfen können.

Waiz beginnt: „Für die Gothen und die ihnen verwandten Völkerschaften ist Königsherrschaft die Staatsform, welche sie von anderen unterscheidet.“ Das ist zuzugeben und wird auch von Sybel nicht bestritten. Nur ist dazu zu bemerken, daß die Worte regnantur — nondum tamen supra libertatem u. a. deutlich zeigen, daß Sybel recht hat, wenn er behauptet, daß an ein Königtum der späteren Art hier nicht zu denken ist, sondern daß in allem wesentlichen diese Könige den principes der anderen Stämme gleichstehen.

Daselbe ist von den Scandinaven zuzugeben; doch ist berichtend zuzufügen, daß das Königtum hier auf eigentümlichen Grundlagen, z. B. bei den Upländern ganz auf priestertlicher Basis ruht und darum auch seine Stellung eingehender für sich zu betrachten gewesen wäre. — Daß hingegen bei den Sueben Tacitus „die Entstehung oder doch weitere Ausbreitung“ des Königtums schildere, kann ich in meiner Germania nicht entdecken. Waiz muß eine eigene Handschriften-Collation da gehabt haben.

Was die Markomannen betrifft, so sind hier voll die Worte Sybels zu betonen, die er an die Stelle Vellejus II, 108 Marbodius genere — complexus animo anschließt: „Hier sind römische Begriffe unverkennbar, wie sie bei dem in Rom erzogenen Atheling nicht auffallen können. Die Lage der Dinge begünstigte damals ein solches Streben im hohen Grade: nach der Eroberung Rhätiens war das politische Dasein des Volkes in Frage gestellt, und wer das Wort der Rettung, Einnahme einer ferneren aber festeren Stellung, aussprach, mußte des höchsten Ansehens gewärtig sein. Marbods Erfolg war demnach ein außerordentlicher, nach Ursprung, Anfang und Inhalt.“ Also nehmen die Markomannen mit ihrem Königsgeschlecht eine exceptionelle Stellung ein, und gerade was Waiz im allgemeinen leugnet: die Entstehung germanischer Königsherrschaft durch römische Beeinflussung und unter römischem Vorbilde ist hier im besondern zuzugeben. Ähnliches scheint auch Waiz zu empfinden, nur spricht er es nicht mit den die Sache in das gehörige Licht setzenden Worten Sybels aus. Er sagt: „Aber er (Marbod) scheint sie — die Königsherrschaft — selbst begründet zu haben: indem er die Markomannen nach Bojohemum führt, sich auch andere Völkerschaften unterwirft und so eine größere Herrschaft gründet, erhält er zugleich königliche Würde und Namen.“ Also hier haben wir jedenfalls nicht ein Königtum „von alters her“, sondern dadurch, daß ein mächtiger Mann aus edlem Geschlecht seine Volksgenossen in ein anderes Land führt und sie mit andern Volksstämmen zu einer gewaltigen Masse verschmelzt, werden die Bedingungen auch zu einer größeren Regierungsgewalt hervorgerufen. Marbod wird König. Daß dieser jetzige Meister der Markomannen aber in Rom ein Lehrling gewesen, das verschweigt Waiz. Und doch liegt darin der unzweideutige Beweis, daß die neue Königsherrschaft nicht ohne römische Anschauungen inaugurirt sein kann.

Daselbe, was über die Markomannen gesagt ist, gilt auch von den Quaden, worüber nur die Ausführungen Sybels (p. 149—52) zu vergleichen sind. Bemerkenswerth ist dabei, daß, wie die Betrachtung ihrer Geschichte ergibt, selbst die unter römischem Einfluß und Schutz stehenden Könige dieser Völkerschaft inhaltlich kaum eine andere Stellung einnahmen, als die principes des Tacitus.

Anders steht es mit dem Könige der Hermunduren Vibillus. Aus den Worten des Tacitus (an. XII, 29 u. a.) geht hervor, daß diese Herrschaft ein Gebiet umfaßte, wie es wohl mit

*) p. 242 u. a. 210. 211.

dem eines Königs der Ostgothen oder Langobarden zur Zeit der Völkerwanderung verglichen werden kann. Aber zugegeben — wie Sybel es thut —, daß in gewissem Sinne hier eine Ausnahme zu konstatieren ist: welcher Umstand zwingt uns anzunehmen, daß die Stellung dieses Königs im Innern, seinen Volksgenossen gegenüber, eine wesentlich andere war, als die der übrigen sogenannten Könige dieser Zeit, die thatsächlich nur etwa die Befugnisse eines Ober-princeps oder eines concilium civitatis hatten? Ich behaupte keiner: denn daß der erweiterte Umfang des Gebietes nicht auch notwendig einen wesentlich anderen Inhalt der Führerschaft bedingte, sehen wir an den Sueben, die, wenn sie auch nicht gerade wie Caesar meldet 100 pagi inne hatten, doch den Hermunduren an Ausdehnung ihres Gebietes wenig nachgegeben haben können. Also mögen die Hermunduren ein ausnahmsweises großes Terrain, sei es durch Besitz oder Einfluß, umspannt haben und mögen sie aus diesem oder einem andern Grunde einen König an ihre Spitze erhoben haben: einen Monarchen im späteren Sinne haben sie deshalb gewiß nicht gehabt.

Daß der König Vannius und die später an dessen Stelle tretenden beiden Schwesteröhne in Abhängigkeit von Rom zur Regierung gelangten und regierten, verhält sich so auch nach den eigenen Worten Waitz'. Dies vollzog sich bei Angehörigen von Marbods Reich.

Bei den Cheruskern wird, nachdem sie sich an Stelle des princeps Armin, der sie unter außerordentlichen Umständen eine Weile zusammenfassend geleitet hatte, den König Italicus berufen, die Möglichkeit des römischen Einflusses von Waitz zugegeben, bei den Bructerern die römische Initiative als Thatsache erzählt.

In den spätern Jahrhunderten bis zur Völkerwanderung zeigt sich das Königtum ausgebreiteter, oder wenigstens lieft man häufiger den Titel König in den Historikern. Daß dies z. B. bei den Alemannen ohne jede Bedeutung für Inhalt oder auch nur Umfang solcher „Königsherrschaften“ ist, hat Sybel (p. 152—158) schlagend dargethan. Waitz hat freilich den Hieb nicht gefühlt. Denn er behauptet nach wie vor: „Man hat sie (die alemannischen Könige) nur für Fürsten im Sinne des Tacitus, für Vorsteher der einzelnen Hunderte, die gerade auf alemannischem Boden bestimmt bezeugt sind, halten wollen. Doch ohne ausreichenden Grund.“ Es ist diese Bemerkung namentlich gegen Sybel gerichtet. Der ausreichende Grund aber, den dieser angibt, ist, einmal den Umfang betreffend, der, daß Ammian 12 Könige des dritten Teiles der Alemannen, der Nordwestgruppe, erwähnt; daß diese Nordwestgruppe, wie sich aus den sonstigen Angaben der Ammianischen Erzählung berechnen läßt, ein Areal etwa von 100—130 Quadratmeilen umspannte; daß mithin auf jeden „König“ durchschnittlich etwa 10 Quadratmeilen kommen, genau das Maas, welches in der Caesarianischen und Taciteischen Zeit durchschnittlich dem Rechtsbezirk eines princeps eignet; — sodann aber den Inhalt der Führerschaft betreffend der: daß Ammian nichts von einer erhöhteren Machtstellung dieser Könige berichtet, daß im Gegenteil alle einschlägigen Züge (die nur beiläufig sich finden, da Ammian gar keinen Grund hat auf die Verfassung näher einzugehen) darauf hindeuten, daß die thatsächliche Macht dieser reges eine sehr bedingte und unsichere, auch hier wie bei Tacitus mehr anregende und leitende, als monarchisch gebietende war. Ich dünkte, diese Gründe wären vollständig ausreichend, die Parallele mit den principes der Taciteischen Gaue zu rechtfertigen. In keinem Falle können wir bei der Ansammlung dieser kleinen Könige, deren regna einen inferiorischen Verzweigungsprozeß durchmachen, an ein ernsthaft monarchisches Princip denken. Der Titel „König“ gefällt eben in dem gebildeteren Zeitalter besser als der abgegriffene princeps.

Die Westgothen rechnet auch Waitz nicht zu den germanischen Stämmen, bei denen die Königsherrschaft von alters her „als die Ordnung des staatlichen Lebens erscheint.“ Sie stehen in früherer Zeit unter „Richtern,“ d. h. principes und setzen sich, erst „als sie auf römischen Boden verpflanzt und in Abhängigkeit zu den Gewalten des römischen Reiches versetzt“ sind, einen König, Marich,

freilich, wie Waitz hinzusetzt, „aus dem alten Geschlecht der Balthen, um ihrer Einheit und Selbständigkeit einen neuen Ausdruck zu geben.“ — Und doch erhob den Marich nicht die Gesamtheit des westgothischen Volkes zum König, sondern ein zufällig in Thracien angesiedelter Bruchteil desselben; war auch dieser Bruchteil, von etwa 20000 Mann, nicht einmal ganz von gothischem Stamme; ist Zweck seines (des Al.) ersten Aufstandes nichts als Erlangung eines höheren römischen Amtes, denn er legt die Waffen nieder, als er dux in Illyricum geworden; sind auch seine folgenden Angriffe auf Rom nichts als ein immer erneuter Kampf um ein höheres Generalat und Lebensmittel und Acker für seine Leute. Allerdings berichtet Jordanes von einer feierlichen Königswahl und einem feierlichen Erlaß des neuen Königs an sein Volk, worin die Vorzüglichkeit der eigenen Herrschaft vor dem Gebundensein an eine Fremdherrschaft gepriesen wird. Aber abgesehen davon, daß Jordanes' confuser Bericht zu einer Ausbeute echt historischen Wissens gänzlich unbrauchbar ist, hat selbst nach diesem Bericht, wenn man ihn des phrasenhaften Pompes entkleidet, die Erhebung Marichs keine andere Bedeutung als daß „eine Anzahl rauf- und beutelustiger Abenteurer aus aller Herren Länder ihn sich zum Führer setzten.“ Die eingehenden, alles was Quellen und Combinationen an die Hand geben, sorgfältig und einsichtig berücksichtigenden Ausführungen Sybels über diese Frage sind absolut entscheidend (p. 249—64). Es ist dem eben nichts hinzuzufügen. Danach ist und bleibt Marich vorwiegend ein Förderatenführer, und es geschieht mit seiner Erhebung alles andere eher, als daß „der Einheit und Selbständigkeit des Westgothenvolkes damit ein neuer Ausdruck“ gegeben würde.

Heruler und andere Völkerschaften erheben sich ebenfalls erst in Berührung mit den Römern einen König oder wiederum einen König; jene, wie gut bezeugt ist, aus dem Gesichtspunkte, die Deutschen in Italien unter einer starken Gewalt zu einigen.

Franken und Langobarden gehen ebenfalls in späterer Zeit von dem Principat zur Königsherrschaft über.

Doch wir sind damit schon in eine andere Epoche geraten, und die fast unzähligen, um die Zeit der großen Völkerwanderung auftauchenden und zum Teil wieder verschwindenden Königreiche der Gepiden, Vandalen, Burgunder, Rugier u. d. m. berechtigen unsers Erachtens nicht zu der Betrachtung, daß sich ein „innerer Zug der Germanen zum Königtum hierin ausspreche.“ Selbstverständlich mußte in dieser harten Zeit die Zusammenfassung gegen außen eine ganz anders straffe sein als zwei, drei, Jahrhunderte früher. Und daß ein glückliches oder unglückliches Geschick gerade den Titel „König“ für die persönliche Repräsentation solch starker Zusammenfassung gewollt hat — warum soll uns dies nicht ziemlich gleichgültig sein?

Wie viele dieser Königsherrschaften zeigen ein ursprünglich germanisches Gepräge?

Sehen wir uns nun diese von Waitz namhaft gemachten Könige der Reihe nach darauf hin an, in wie fern sie bis jetzt seine Behauptung rechtfertigen: das Königtum habe als etwas im deutschen Volke eigentümlich Erwachsenes, von dem Principat bestimmt Unterschiedenes von alters her bestanden. Ich bemerke dabei, daß Waitz (p. 308—309) diese Behauptung unmittelbar jener Aufzählung folgen läßt. — Da ergibt sich Folgendes:

Die Gothen lernen wir allerdings von Anfang an unter Königen kennen: doch sind da die Worte des Tacitus nicht in eine Anmerkung zu verweisen, sondern mit fetten Lettern in den Text zu setzen: *regnantur* — *nondum tamen supra libertatem* — aus denen man herauslesen kann, daß diese Könige in allen wesentlichen Punkten den principes gleichgestanden haben, nicht aber hineinlesen darf, daß „das Königtum im Bewußtsein des deutschen Volkes von anderer Herrschaft bestimmt unterschieden ward.“

Daß das Königtum der Scandinaven z. T. auf ganz eigentümlichen Grundlagen erwachsen darum eingehender für sich hätte betrachtet werden müssen, war schon bemerkt.

Daß die Markomannen auf außerordentliche Weise einen König erhalten, der römischen Einflüssen ausgesetzt gewesen, haben wir gesehen.

Daß auch die Quaden-Könige unter römischem Einfluß und Schutz stehen, und daß ihre Stellung inhaltlich sich kaum von der eines princeps unterscheidet, ist uns ebenfalls jetzt klar.

Der Hermunduren-König Bibillus steht, was Umfang seiner Herrschaft betrifft, ausnahmsweise groß da; das giebt auch Eybel zu. Daß sich aber seine Befugnisse — abgesehen eben von dem größeren Umfang, den sie selbstverständlich annehmen mußten — wesentlich von denen eines princeps unterschieden haben, davon wird uns nichts berichtet.

Bannius ist ein Geschöpf Roms

Cherusker und Bructerer gelangen erst spät zu Königen; römischer Einfluß wird nicht gelehnet.

Die Königsschwärme der Alemannen sind die principes des Tacitus mit verändertem Namen.

Die übrigen angeführten Völker (Burgunder, Thüringer etc.) gehören schon in die Zeit der Völkerwanderung; Grundlage und Bedeutung des Königtums werden hier eine ganz andere; Marich ist bereits nicht mehr mit einem princeps, deren auch die Westgothen früher nur hatten, zu vergleichen.

Was bleibt also von der ganzen Herrlichkeit? Daß die Häuptlinge der Gotthen mit dem Namen „Könige“ in die Geschichte eintreten und daß die Hermunduren einst einen gewaltigen König namens Bibillus hatten! Wozu man dann fragmentarisch und zum Teil exceptionell noch nehmen mag, was Jordanes soweit es Glauben verdient — und Paulus Diaconus über die Könige der Vandalen und Gepiden vor der Völkerwanderung berichten; das Wenige, was man über die Könige der Rugier, Heruler, Warner ebenfalls vor der Umwälzung durch die Völkerwanderung erfährt. — Ist es gerechtfertigt, auf eine so schwache Stütze die gewichtigen Worte zu stellen: „Deutlich erhellt hieraus, daß das Königtum im Bewußtsein des deutschen Volkes von anderer Herrschaft bestimmt unterschieden ward, daß, wie zur Zeit des Tacitus auch später Könige und Herzoge oder Fürsten in verschiedener Stellung sich fanden. . . Ein innerer Zug, unterstützt durch äußere Ereignisse, spricht sich hier aus: was zuerst bei einem Teil der Deutschen als die Ordnung des staatlichen Lebens erscheint, wird mehr und mehr für alle der Weg, den dies in seiner Entwicklung geht.“? — Für uns erhellt hieraus deutlich nur, daß die Geschichte neben den principes schon in ältester Zeit reges aufweist; daß diese eine etwas stärkere Zusammenfassung des Volkes darstellen als jene.

Grundlage und Bedeutung des Königtums.

Doch es steht fest, daß auch in der ältesten Zeit das Königtum verbreiteter war, als es nach dieser, nicht den Anspruch der Vollständigkeit erhebenden, Aufzählung der namentlich bezeugten Königsherrschaften erscheint; und mehr aus den allgemeinen Angaben der alten Schriftsteller über das Königtum, als aus dem Wenigen, was wir über die besonders namhaft gemachten Könige erfahren, sind nun die folgenden Betrachtungen über das eigentliche Wesen des Königtums, über dessen Grundlage und Bedeutung ihrem Ursprung nach zu entnehmen. Hier scheinen nun auf den ersten Blick zur Zeit die Meinungen selbst der ersten Autoritäten gewaltig auseinanderzugehen. Indes, sieht man schärfer hin, so zeigt sich auch hier wie so oft, daß der Grund der Differenzen viel weniger in den angeführten Thatsachen als in der verschiedenartigen Betrachtungsweise liegt. Keiner giebt eben gern seine Individualität auf; und nur so wie er die Dinge zu betrachten teils beanlagt ist, teils gelernt hat, nur so hält jeder sie für richtig.

Verchiedene Ansichten.

Dahn*). Ich erlaube mir diesmal bei Heranziehung der verschiedenen Meinungen nicht von oben anzufangen, wenn ich mich so ausdrücken darf, sondern von unten; wo mir leichter fertig zu werden scheint. F. Dahn ist derjenige, der die Sache am äußerlichsten, am kindlichsten möchte ich sagen auffaßt. Er legt sich in scheinbarer Schneidigkeit (Präcisiät) die Frage so zurecht: Was eignet dem Königtum wesentlich? Was sind nur zufällige Attribute, die auch andern Verfassungsformen zufallen können; und was ist das auszeichnende Merkmal des Königtums? Ja, wenn das so leicht wäre! In stricter Consequenz dieser Fragestellung hätte Dahn eigentlich zu dem Resultat kommen müssen, daß es gar kein Königtum gegeben habe. Und fast fürchtet man, wenn man ihn liest, daß es so ausschlage.

„Der Grundbesitz kann das auszeichnende Merkmal nicht gewesen sein; denn Grundbesitz hatten auch die Adelsgeschlechter und die Freien.“ Richtig. „Das Gefolge auch nicht; denn Gefolge hatten auch die — principes“ sollte er richtig sagen; er führt fälschlich die Adligen und die Freien an. „Auch die Heerführerschaft nicht“ — denn auch principes führen im Kriege, und besondere Herzoge werden erwähnt. „Auch priesterliche Funktionen nicht“ — denn Caesar berichtet gar nichts darüber, und nach Tacitus hatte der König sehr untergeordnete priesterliche Funktionen. Die nordischen Könige sind für sich zu betrachten — hätte Dahn kurz sagen können.

So geht es weiter, bis sich dann der klare bestimmte Satz findet: „Das einzig bestimmte Auszeichnende desselben ist eine eigentümliche Erbllichkeit“. Nur schade, daß der Satz ebenso unrichtig wie klar und bestimmt ist. Denn genau derselbe Satz — mit demselben Recht — könnte auch hinter einer Betrachtung von dem Wesen des Principats stehen. Wir kommen weiter unten auf die hier berührte Streitfrage ausführlicher zurück. Bezeugt ist uns ja leider über diesen wichtigen Punkt gerade nichts und also der Combination der denkbar freiste Spielraum gelassen. Indeß halte ich namentlich hier die trefflichen Untersuchungen Sybels, der dem Dasein eines Adels im altgermanischen Geschlechterstaat allein aus diesem Gesichtspunkt eine rationelle Erklärung giebt, solange für maßgebend, bis etwas besseres da ist.

Auch Waitz, Köpfe**), besonders Sichel, ja Dahn selbst können nicht oder wollen gar nicht die Thatsache leugnen, daß, wo uns etwas Näheres über Herkunft eines princeps berichtet ist, dieser stets aus einem angesehenen Geschlechte stammt und also auch hier wie beim Königtum die factische Bevorzugung gewisser Geschlechter, was man gemeinhin Erbllichkeit nennt, stattgefunden hat. — Das genügt aber zum Beweise, daß es mit der Erbllichkeit als bestimmt auszeichnendem Merkmal des Königtums auch nichts ist. Und dann, wenn dies so wäre, fragt Sichel ganz richtig (doch wie wir sehen werden, ohne eine bessere Auffassung an die Stelle zu setzen): „Was ist die Folge dieser Auffassung? Daß man einen selbständigen Rechtsbegriff des Königtums gar nicht gekannt, sondern nur eine modifizierte Beamten Gewalt hätte“ — will nach seiner Sprache soviel heißen als: Wir haben dann mit dem Königtum nichts Neues, nichts Besonderes erhalten; sondern die Könige sind die principes, nur daß jene erblich, diese gewählt sind; jene vielleicht einen etwas größeren Machtkreis dazu haben. Das wäre dann aber dasselbe, was Waitz so energisch bestreitet, daß schließlich das Königtum durch nicht viel mehr als durch seinen Titel, der auf seiner Herkunft basiert, nicht aber durch seine ganze innere Stellung vom Principat unterschieden war.

*) Könige der Germanen.

**) Spricht von „thatächlicher Aristokratie.“

Genug, jene hochwichtige und gewichtige Bemerkung Dahns hilft uns nicht einen Schritt weiter, und wir stehen immer noch vor der Frage: was ist denn eigentlich jenes vielbestrittene germanische Königtum? welcher Inhalt seiner Macht zeichnet es vor den sonst meist genannten Principaten oder Principien-Collegien aus? auf welcher Grundlage, welchen besonderen Verhältnissen ist es erwachsen?

Ich erlaube mir nun hier die Behauptung: daß Dahn zu dem — wie wir gesehen haben — absolut Unbrauchbaren durch einen Kapitalfehler gekommen ist, der in unserer ganzen Zeit zu liegen scheint, nämlich alles endlich auf einen scharf umgrenzten Begriff, auf eine rechtliche Präcision zurückführen zu wollen. Man will so zu sagen eine rechtliche Handhabe haben, mit der man rücksichtslos um sich schlagen und ungestraft alles das treffen kann, wovon man diese Handhabe herausgeschält, emancipiert hat. Im wirklichen gefunden Leben aber ist es glücklicherweise noch anders; da greift alles, nicht rechtlich aufgezwungen, sondern historisch entwickelt unendlich mannigfaltig ineinander; und dieses Ineinander soll man selbstverläugnend betrachten und wenn man kann, vor dem geistigen Auge aufrollen, so wie es sich selbst gebildet hat. —

Sickel. Der gerügte Fehler nun bringt Sickel, freilich nach der entgegengesetzten Seite hin, zu etwas ebenso Falschem wie Dahn. Er führt die königliche Gewalt auf den „Begriff einer Teilhouveränität zurück zwischen Herrscher und Volk“. In unsere Sprache übersetzt heißt das: die Eigentümlichkeit der Verfassung des Königtums besteht darin, daß der König nicht eigentlich befehlende Gewalt hat, sondern daß er mit dem Volke in sofern zusammenwirkt, als er etwa für das Volk denkt, redet, rät, und dieses durch seine Gesamtstimmung schließlich den Ausschlag, die Entscheidung gibt. Man sieht, sowie der Inhalt jener Behauptung seines juristischen Primboriums entkleidet ist, liegt die Unwahrheit zu Tage: das soll das Merkmal des Königtums sein? Ich habe weiter nichts nötig, als hier noch mal an die Worte des Tacitus zu erinnern, *rex vel principes prout aetas cuique, prout nobilitas, prout decus bellorum, prout facundia est, audiuntur, auctoritate suadendi magi quam inbendi potestate; si displ. — consentiunt.* König und princeps stehen hiernach auch nicht einen Deut anders dem Volke gegenüber. Also noch immer, trotz Sickel, ist das Königtum kein selbständiger Rechtsbegriff; und Dahn könnte ihm mit Recht vorwerfen, daß er (Dahn) doch wenigstens „die Beamten Gewalt modifiziert habe“ (nach Sickels eigener Meinung) dadurch, daß er dem Königtum das allein es auszeichnen sollende Merkmal der Erblichkeit octroyiert habe; Sickel aber nicht einmal das gethan habe!

K ö p f e würde, abgesehen davon, daß er irrthümlicher Weise ein echt germanisches Königtum nur bei den Gothen annimmt, der Wahrheit sehr nahe kommen, wenn er nicht auch auf ein ganz bestimmt unterscheidendes Merkmal zwischen Principat und Königtum drückte, also auch wieder nach der Rechts-handhabe strebte, mit der er die zwischen Königtum und Principat so fein hin- und wider-spielenden Fäden grob durchschlagen könnte. Consequenter Weise findet er, da er die mannigfachen Berührungspunkte in der Macht-sphäre beider Staatsformen nicht leugnet, das unterscheidende Merkmal in der Erblichkeit, wo er mit Dahn und Waiz zusammentrifft und klammert sich da wie letzterer an die Worte des Tacitus *reges ex nobilitate sumunt.* Aber der Fluch der Unwahrheit klebt auch hier an. Alles, was wir von der Erblichkeit des Principats, von den Hindeutungen des Tacitus u. A. auf diese Erblichkeit durch Bezeichnungen wie *regia stirps, nobilitas, nobilis gens, regulus* &c. wissen, muß er unerwähnt lassen.

W a i z. a) Umfang. Bedeutend unsichtiger und vielseitiger nun als alle diese greift Waiz die Sache an; und wenn wir nicht das rein- und feingespinnene Gewebe Sybels hätten, so dürften wir uns wohl bei diesen trefflichen Ausführungen beruhigen.

Er gibt zunächst fast ohne Einschränkung zu, daß in manchen Fällen die Begründung des Königtums Vereinigung einer ganzen Völkerschaft (civitas) unter einer Leitung, einer Herrschaft bedeutet habe. Nur die Beispiele, die er anführt, sind z. T. unglücklich gewählt. Er nennt die Langobarden und bemerkt, daß ihre Könige später ausdrücklich im Gegensatz zu einer Mehrzahl von Herzögen ständen. Daß aber diese Langobarden lange nach der Völkerwanderung in die Geschichte eingreifen, daß sie dort mit zahlreichen Schaaren unterworfenen Völker vermischt erscheinen, daß sie einen langjährigen Kriegszustand durchgemacht haben, daß sie Förderaten des römischen Volkes sind — das alles beirrt Waitz nicht; und doch hätte es ihn sollen abhalten, die Langobarden nur zu erwähnen, hier, wo es sich nach seiner eigenen Absicht um Echt- und Ur-Germanisches handelt. — Noch unglücklicher sind die Franken hierhergezogen. Allerdings „denkt der sagenhafte Bericht von Aufrihtung des Königtums bei ihnen an eine Vereinigung unter einem Herrscher“; aber der „sagenhafte Bericht“ meldet auch, daß dieser Herrscher, Childerich nämlich, früher fränkischer Gaufürst gewesen, der von seinen Landsleuten vertrieben in des römischen Heermeisters Aegidius Dienste trat und dann, obwohl von seinem Volke wieder zu Gnaden angenommen, immer weiter in römische Beeinflussung hineingeriet, so daß der fränkische Herr vor der gewaltsamen Aufrihtung des Königtums durch Chlodwich als ein echt römischer Militär erscheint. Dies hat Sybel mit schlagenden Gründen gegen Junghans dargethan und ich habe nichts zu thun, als auf jene Stelle des oftgenannten Aufsatzes zu verweisen (p. 301–304). — Man mußte also noch mehr als die Langobarden die Franken aus dem Spiele lassen, wo es sich um Beibringung von Zeugnissen aus alt- und reingermanischem Leben handelt. — Was die Erwähnung Marbods betrifft, so ist hier nur noch einmal an die Worte Sybels zu erinnern: „Marbods Erfolg war ein außerordentlicher nach Ursprung, Umfang und Inhalt“ und — „hier sind römische Begriffe unverkennbar, wie sie bei einem in Rom erzogenen Atheling nicht auffallen können.“

Dagegen werden die Hermunduren und der besondere Fall des Italicus mit Recht angeführt; und einigermaßen Aufsehen erregend ist es, daß Waitz sogar bei den Angehörigen des gothischen Stammes diese von Sybel als sein eigentliches äußeres Merkmal geforderte Grundlage des Königtums als die Regel annimmt. Denn viel bleibt nun von den germanischen Völkerstämmen, bei denen uns factisch Könige in ältester Zeit bezeugt sind, nicht übrig (vgl. d. obige Aufzählung). Trotzdem will Waitz diese Fälle als Ausnahmen betrachtet wissen und in der Hauptsache das altgermanische Königtum auf ganz andere Grundlagen stellen! — Zunächst ist hier einem Einwurf Waitz' zu begegnen. Ohne behaupten zu wollen, daß in der Vereinigung der Gewalten über die civitas in einer Person „das Wesen und die Bedeutung des Königtums allein gelegen habe“ — so einseitig ist der Standpunkt Sybels gar nicht — muß man doch die Schlußfolgerung Waitz', wodurch das äußere Merkmal des Königtums als solches vernichtet werden soll, als irrig zurückweisen. Er sagt: „Wenn es heißt, daß Athanarich unter den Westgothen den Königstitel verschmähte, so setzt es voraus, daß die Bedingungen dafür gegeben waren: entweder also er konnte die Gewalt über die ganze Völkerschaft haben und doch nicht König sein, oder er besaß sie nicht und hätte doch ein Recht gehabt den Titel zu führen.“ Eine solche Schlußfolgerung kommt beinahe auf das rechtliche Entweder — Oder Dahns oder Sickels heraus, das, weil es gar so streng juristisch erscheint, historisch falsch wird. Will denn Waitz garnicht sehen, daß es noch ein Drittes giebt? sich auch durch das Exempel des Arminius nicht belehren lassen? Genau wie Arminius zwar Einer unter Seinesgleichen aber ein Gewaltiger Seinesgleichen ist, dem die andern in der Zeit der Not sich willig unterordnen und dem das Volk die Gesamtleitung eines gefährlichen Krieges überträgt — genau so ist Athanarich ein Gaufürst unter Gaufürsten, aber ein stärker, dem gegenüber seine Genossen sich selbst aufgeben, als es gilt, eine wirksame Leitung der Abwehr gegen die Angriffe der Römer zu finden. Bald darauf treten Ereignisse ein, die ihn

zwingen, wieder in den ansehnlichen Kreis der Fürsten zurückzutreten und einem andern Geschlechte die Ehre und Gefahr zu überlassen, an die Spitze des Gesamtvolkes zu treten. Daß ihn Themistius während seiner ruhmreichen Zeit König nennt, hat nichts auf sich; denn er nennt die anderen Fürsten, die er ungeniert neben ihm erwähnt, ebenfalls Könige und zeigt dadurch nur, wie wenig subtil man damals mit diesem Titel umsprang und wie leicht sich die Befugnisse eines Königs und Fürsten verwechseln mußten. -- Merkwürdig ist es, daß Waitz nicht die Ähnlichkeit dieses Falles mit dem des Arminius sieht. Mit ebendemselben Recht wie er dort sagt: „Wenn es heißt, daß Athanarich unter den Westgothen den Königstitel verschmäht, so setzt es voraus, daß die Bedingungen dafür gegeben waren,“ konnte er hier sagen: Wenn es heißt, daß Arminius unter den Cheruskern nach der Königsherrschaft strebt, so setzt es voraus, daß die Bedingungen dafür gegeben waren. Gewiß war dem so; aber weder in dem einen noch in dem andern Falle ist das Entweder — Oder jener Schlussfolgerung richtig. Denn Arminius wie Athanarich konnte haben und hatte thatächlich, als angesehener princeps, die Führung der ganzen civitas, solange der Notstand des Krieges dauerte. Das beweist aber nichts gegen die Stellung des Königtums als Gesamtleitung des Volkes; denn hier handelt es sich um friedliche, regelmässige, geschlechterlang andauernde Zustände, dort um kriegerische, außerordentliche, provisorische. Wohl konnte aus solch einer außerordentlichen Stellung einmal ein Königtum entstehen, z. B. wenn Athanarich den Königstitel angenommen hätte (in der That hat er ihn auch geführt) und sonst die Umstände danach gewesen wären, oder wenn Arminius sein Streben hätte verwirklichen können. Dann hätte er, während er sie allerdings vorher nicht besaß, doch die entsprechende Macht und nun auch das Recht gehabt, den Titel zu führen. Die Sachen liegen hier gerade so klar, daß nur der, dessen Auge bereits nicht mehr das historische Thatächliche auseinanderzuhalten vermag, weil er seine Sinne allzu einseitig logisch oder juristisch zugespitzt, noch leugnen kann.

b) Innerlich stärkere Gewalt. Unbedingt ist wohl Waitz zuzugeben, daß das Königtum durch eine — wenn auch nicht bedeutend — stärkere Gewalt vor dem Principat ausgezeichnet war. Unbedingt deshalb, weil er seine Behauptung gleich selbst in das richtige Maß faßt, indem er sagt, daß dies nicht allein, nicht zuerst und hauptsächlich das Wesen des Königtums ausgemacht habe. Und gewiß, nicht blos alles Thatächliche, was wir über das Königtum erfahren — voran sind da zu setzen die bekannten Stellen des Tacitus —, sondern auch die rein vernünftige Überlegung führt uns dahin, das Maß der königlichen Gewalt nicht genau auf eine Stufe zu stellen mit dem der fürstlichen. Ist ja doch keine noch so lockere Zusammenfassung verschiedener Gewalten, keine noch so geringe räumliche Ausdehnung einer Machtphäre denkbar, ohne eine gewisse Vertiefung und Verschärfung. Was hätte ein Königtum bedeuten sollen, das, wie das Fürstentum, ganz und gar nur auf einen Gau mit seinem Ansehen, seiner Beeinflussung beschränkt gewesen wäre und nicht auch über die andern Gaue wenigstens soviel vermocht hätte, daß eine gewisse äußere Einheit sich darstellte? Und selbst die äußerlichste Einheit war nicht herzustellen mit Umgehung aller rechtlichen Befugnisse des Oberkönigs über seine Gaue. Also seien diese Befugnisse noch so winzig gewesen, mögen sie das Schalten und Walten eines Fürsten in seinem pagus oft kaum wahrnehmbar beschränkt haben — was die civitas insgesamt und als solche anging, darüber hatte der König gewiß ein entscheidendes Wort mitzusprechen, und da mußten auch die principes mit ihrer Gewalt zurückstehen. Daß dabei vor allem dem Könige mehr äußere Ehre und Vorteile zu Teil wurden als den principes, ist von vorn herein wahrscheinlich und auch ausdrücklich bezeugt. So wird dem Könige der fredus zu Teil; er hat ein weit größeres Gefolge als die principes; darf seine Freigelassenen über Freie und Adlige emporheben; kurz, sein ganzes höfisches Auftreten war angesehener als das des Fürsten. Trotzdem ist es richtig, in dieser, was energisches Eingreifen in die rechtlichen Ver-

hältnisse des Volkes betrifft, nicht sehr erheblich verstärkten Gewalt des Königtums gegenüber dem Principat nicht das zuerst und zuletzt das Wesen jenes Bestimmende zu sehen.

c) Königliche Geschlechter. Wir sind nunmehr bei der vielgenannten Streitfrage der Erblichkeit angelangt, welche oben (p. 13) schon kurz berührt werden mußte. Diese spitzt sich bei den Hauptgegnern in diesem Punkte, Waitz und Sybel, zu den Sätzen zu: „Allem voran steht und der Hauptgrund von anderem ist, daß das Königtum einem bestimmten Geschlecht zusteht — insofern einen erblichen Charakter an sich trägt“ (Waitz) — — und andererseits: „Nun wird aber so häufig einzelnen principes königliche Abstammung und königlicher Titel beigelegt, daß sich mit Notwendigkeit auch bei ihnen der Schluß auf gleiche Erblichkeit ihrer Würde wie bei dem Königtum ergibt“ (Sybel). Zu jenem Wort Waitz' ist dann noch hinzuzunehmen, was er bei Besprechung des Principats über diese Frage sagt: „Dabei (bei der Wahl der principes) ist sicher Rücksicht auf das genommen, was Ansehen der Person oder Familie an die Hand gab. — Aber es bestand kein rechtlicher (! wird auch gar nicht behauptet!) Vorzug einzelner bestimmter Geschlechter etc.“

Ich will gleich vorwegschicken, daß ich nicht anstehe, Waitz in dieser Frage für im Unrecht zu erklären. Im Unrecht befindet er sich durch Übertreibung sonst anerkannter Thatsachen. Und wie er zu dieser Übertreibung gekommen? Ich müßte mich sehr täuschen, wenn nicht wieder das Gespenst rechtlicher Präcision im Spiele. Er will auch durchaus ein ganz bestimmt auszeichnendes Merkmal des Königtums haben wie Dahn und greift denn wie dieser, doch in unsichtigerer Weise, nach dem Einzigen, was allenfalls den Anschein des Rechts mit sich führen kann. Aber doch nur den Anschein. Vor leidenschaftslosem Blick hält das Gespenst nicht stand. — Waitz scheinen durch die vier Worte des Tacitus *reges ex nobilitate sumunt* (wo er sich als notwendiges Gegenstück ergänzt: also die Fürsten nicht!) alle weiteren Verhandlungen über diesen Punkt ausgeschlossen. Ich habe besonders hier, wie sonst schon öfter, zunächst nichts weiter zu thun als die schlagenden Worte Sybels herzusetzen, auf die Waitz nur aus dem Grunde bisher nicht reagiert haben kann, weil er sie nicht begriffen hat. Sybel sagt: „Welch eine Logik ist dies! Tacitus handelt dort von den Behörden der ganzen civitas und bemerkt, daß unter diesen für die Bewerber um die Königswürde in erster Linie der Adel, für die um das Feldherrnamt (*duces*) in erster Linie die Tapferkeit in Betracht komme. In der Gegenüberstellung also dieser beiden Behörden wird bei der Wahl der Könige mehr auf den Adel, für die Feldherrn mehr auf die Tapferkeit gesehen. Was hat dies mit den Hundertfürsten zu schaffen, deren Wahl der Schriftsteller erst viel später zur Erwähnung bringt? Sagt denn Tacitus, daß man nur bei den Königen auf den Adel, nur bei den Feldherrn auf die Tapferkeit Gewicht gelegt etc.“ (p. 148).

Zu der That, er mag sagen, was er will oder vielmehr durch Schweigen seine Verachtung bezeigen so lange er will, die Ergänzung Waitz' ist total unlogisch und nur erklärlich aus dem Umstande, daß er sich in den Sinn der Taciteischen Stelle nicht hinlänglich vertieft hat. Es bleibt also dabei, daß aus Tacitus nichts beigebracht werden kann, das gegen die Annahme spräche, die principes seien regelmäßig aus vornehmerm Geschlechte, bei dem womöglich diese Würde erblich, genommen worden. Nun bemerkt Waitz (in einer Anmerkung zu jener oben zu zweit erwähnten Stelle) gegen die Geltendmachung Arnolds und Erhards, daß die Fürsten und Herzoge, welche in der Geschichte erwähnt würden, mit den allersehrsten Ausnahmen sämtlich dem Adel angehörten: die wenigen Nachrichten, die wir hätten, bezögen sich auf Fürsten, die an der Spitze einer Völkerschaft eine bedeutende Rolle spielten, nicht auf die Menge der Hunnen, die in den einzelnen Districten walteten. — Gerade umgekehrt aber ist zu bemerken, daß wir überhaupt Namhaftmachung leitender Persönlichkeiten, ganz gleichgültig, ob diese Könige, Herzoge, Fürsten oder selbst Abenteuerer waren, ohne Ausnahme nur da haben, wo diese in irgend einer Weise bestimmt und mindestens von einiger Bedeutung

in der Geschichte hervortreten; was auch ganz natürlich ist, wenn man sich nur die Frage vorlegt, was für Tendenzen ein Schriftsteller damaliger Zeit gehabt haben müßte, der sich daran gemacht, Namen von sonst ganz friedlichen und versteckten Fürsten und Königen zu sammeln. Wenn nun alle Fürsten, von denen wir überhaupt namentlich hören — und wir wollen ihre historisch-politische Bedeutung hier und da ja nicht überschätzen —, aus abligem, oft in der Würde erblichem Geschlechte stammend uns bezeugt werden, so ist doch wohl dies ein gerechtfertigter Schluß, daß man gemeiniglich die von alters hierfür erprobten Geschlechter bei der Wahl der Fürsten berücksichtigte und nicht wunderbarerweise immer gerade dann einen Fürsten aus altadligem Geschlechte hatte, wenn dieser plötzlich dazu berufen wurde, „an der Spitze seiner Völkerschaft eine bedeutende Rolle zu spielen.“ — Daß übrigens diese „bedeutende Rolle“ mitunter eine recht bescheidene und mit vielen andern geteilte sein konnte, sehen wir z. B. an der stattlichen Anzahl der jazygischen Gaufürsten Tuafnus, Fragiledus, Kumo und wie sie alle heißen, deren gewichtige Mission darin besteht, dem jüngern Constantius recht demütig zu Füßen zu fallen. Trotzdem wird ihnen allen höchst vornehme Abkunft zugeschrieben, werden sie sogar zeitgemäß mit dem Ehrentitel „Könige“ belegt. Deneben hat freilich Ammian für das ganze Volk mit Einfluß der Könige das etwas anrühige Beiwort „zum Kländern kräftig.“

Eins muß Waitz und seinen Anhängern zugestanden werden. Tacitus zieht durch seine Anschauungen und seine Begriffsbestimmung fast unwiderstehlich zu dieser Unterscheidung des Königtums vom Principat hin: das Auszeichnende des Königtums in der erblichen Bevorzugung alter Geschlechter zu sehen. Wiederholt wendet er das Wort rex in solchem Sinne an, der diese Anschauung notwendig involviert. Aber mit Recht macht hier Sybel auf die eingeseufzte Denkweise des Römers aufmerksam, für die „Königtum“ und „erbliches Königtum“ ganz selbstverständlich zusammenfallen mußten. Daß dies aber für die Schilderung der speciellen germanischen Verhältnisse nichts bedeutet, daß es insbesondere nicht ausschließt, Tacitus habe auch den principes alten Adel und königliche Abstammung beigelegt, das beweisen ebensoviele Stellen als jene die allgemeine Denkweise des Römers beweisen. Wie Sybel fein hervorhebt: Tacitus wendet vorzugsweise da den Titel rex an, „wo gerade die Erbllichkeit des Führeramtes oder das alte Ansehen des fürstlichen Geschlechts für den Gang der Ereignisse wichtig erscheint“ — und den Titel princeps, wo es ihm mehr um Hervorhebung des Moments zu thun ist, daß jemand an seiner Stelle der Erste ist, niemanden über sich hat, Inhaber einer obrigkeitlichen Gewalt ist. Daß es ihm dabei nicht passiert ist, die thatsächlich bestehenden Unterschiede zwischen den Königen und Fürsten der Germanen grob zu verwischen, das liegt daran, daß er eben ein trefflicher Schriftsteller ist.

Demnach ist Waitz alles freudig zuzugeben — soweit Einzelheiten wie die gläubig angenommene Stammtafel der Amaler nicht mit der Kritik in Collision kommen — was er in dankenswert ausführlicher Aufzählung über die altgermanischen Königsgeschlechter beibringt. Gewiß war es die Regel, daß, wo man Könige bei den germanischen Völkerstämmen antraf, diese aus altberühmtem oder altangesehenem Geschlechte waren. Würde man doch, wo es galt, sich zu einer größeren, nach außen stärkeren politischen Gemeinschaft zusammenzutun, als es der Gau oder die lose verbundene Gangesnoffenschaft war, nicht einen unangesehenen Mann, ein unangesehenes Geschlecht an die Spitze gestellt haben, von dessen Leistungsfähigkeit man sich zunächst nichts versprechen konnte.

Gerade der Ursprung des Königtums wie wir ihn verstehen: die quantitativ und qualitativ stärkere Zusammenfassung der in der Gangesnoffenschaft allzu ungebundenen Geschlechter — bedingt, daß diese Zusammenfassung regelmäßig ausgegangen ist, nicht von einem ganz unbedeutenden Geschlecht eines so zu sagen in den Winkel geschobenen pagus, noch viel weniger von einem einzelnen abenteuernden Manne, der wohl eine „tauf- und heutelustige Schar“ zu einem Einfall in Feindesland um

sich sammeln, aber nimmer die Leitung eines doch wenigstens zeitweise im Frieden lebenden und stellenweise den Acker bauenden größeren Gemeinwesens übernehmen konnte, sondern von dem mächtigsten, einflussreichsten Geschlechte unter den Stammgenossen und dem genialsten Manne in diesem Geschlechte. Um so viel also, wie das Königstum an und für sich das Principat überragt, werden auch durchschnittlich die Königsgeschlechter vor denen der Fürsten ausgezeichnet gewesen sein; ein Wechsel in den Geschlechtern wird bei diesen häufiger stattgehabt haben; die Stammtafel wird zuweilen nur wenige Ahnen aufgezählt haben; hier und da, wo z. B. durch die unablässig wechselnden Besitzstände eine ganz neue Combination von Familien und Geschlechtern eingetreten war, mag sie auch einmal ganz vermisst worden sein und ein in seiner ursprünglichen Heimat nicht geachtetes Geschlecht durch das Zusammentreffen der Umstände dasjenige geworden sein, um das sich andere scharten — aber im allgemeinen ist nicht zu denken, warum auf niederer Stufe die Zusammenfassung anders vor sich gegangen sein soll, als auf höherer; warum zwar zu dem Königtum, das mehrere Gauen zu einer immerhin noch sehr losen Einheit zusammenfaßte, ein altes Geschlecht erforderlich gewesen, zu dem Principat aber, das doch durchschnittlich etwa 10—12000 Menschen verband, sich zu allen Zeiten jeder Beliebige habe drängen können. Das ist wohl in unserer Zeit und in einem Kreise mit ungefähr gleicher*) Kopffzahl gewöhnlich, daß der Landrat, wenn er nur die übliche Qualification nachweist, dem Besetze nach frei wählbar ist; aber Ähnliches war doch in jenen kleinen und ursprünglichen Verhältnissen nicht möglich, wo alles auf individuelle Geschicklichkeit, Geschlechterverband und die Initiative des Mächtigen ankam.

Ohne also wie andere Leute den Streit zuspitzen zu wollen, behaupten wir einfach: das Königtum haftete der Regel nach am Geschlecht; nur altherwürdiger Adel hatte gemeiniglich Anwartschaft auf so ausgezeichnete Stellung; aber auch der Fürst stützte sein Ansehen auf seine Abkunft von überlegenem Geschlechte; und oft mit nicht minder ehrenden Titeln als die Königsgeschlechter werden diese Geschlechter, wo sie erwähnt werden, von den Schriftstellern belegt. Demnach ist kein Grund vorhanden, die Erblichkeit des Königstums „als das bestimmte Auszeichnende,“ als „allem voranstehend und den Grund von anderem“ zu bezeichnen. Will man durchaus ein „auszeichnendes Merkmal,“ eine logische Spitzfindigkeit haben, so behauptet man, der Adel des Königstums sei gemeiniglich etwas oder meinetwegen auch ein ganz Teil adliger gewesen als der Adel des Fürstentums; dann schlägt man wenigstens den historischen Zeugnissen nicht ins Gesicht; ob man freilich dabei etwas gewonnen hat, ist eine andere Frage.

Sybel. Sybel, der, wie jeder Unbefangene eingestehen muß, die ganze Frage am feinsten wägt, und aller juristischen Zuschneiderei die objective Betrachtung der überlieferten Thatfachen und die scharfe Auseinanderhaltung der mannigfaltigen Einzelheiten vorzieht, hütet sich zwar vor dem Fehler, ein bestimmt auszeichnendes Merkmal für das Königtum zu verlangen, dennoch kommt er an einer Stelle diesem Fehler bedenklich nahe. Er sagt: „Für das entschiedenste Vorrecht des Oberkönigs aber, sowie für die gewöhnliche Quelle seiner Gewalt halte ich das Feldherrntum.“ Ich bemerke gleich, daß ich hier eine Polemik mehr gegen wenige Worte führen muß, als gegen den gesamten Sinn und Inhalt. Dieser übertreibt eigentlich kaum, jedenfalls nicht entfernt so, wie es bei Dahn und Sichel der Fall ist.

Aber jene angeführten Worte lassen mehr vermuten, als nachher ausgeführt wird. Denn unbedenklich, wie es auch den Thatfachen entsprechend ist, weist Sybel bei den Völkern ohne Oberkönig das Feldherrnamt in regelmäßigen Zuständen den principes zu. Gewöhnlich war es ein irgendwie hervorragender Gau oder princeps, der die Leitung übernahm, und solche längere Zeit hindurch fort-

*) Meist allerdings stärkerer.

gesetzte Leitung konnte, wie wir dies an Aeminius sahen, leicht zum Trachten nach dem Königtum führen. Außerdem betont Sybel die für außerordentliche, meist durch von der größeren Gesamtheit sich separierende Sippen oder Centenen hervorgerufene Fälle stattfindende Wahl eines Herzogs. — Wenn man aber solches zugiebt, sogar selbst hervorhebt, wie kann man da von einem „entschiedensten Vorrecht“ des Oberkönigs in dieser Beziehung sprechen? Jedenfalls ist dies Vorrecht nicht entschiedener als es der Adel ist; eher könnte man dann noch Waik und seinen Anhängern Recht geben, die, wenn sie genau reden wollen, den Adel der Könige mehr als Adel ansehen, denn den der Fürsten; in wiefern aber das Feldherrnamt der Könige mehr Feldherrnamt gewesen sein soll als das der Fürsten oder Herzoge, das ist gewiß nicht abzusehen. — Doch wie gesagt, es ist ein Streit um wenige Worte. Aus der Gesamtdarstellung Sybels bestätigen sich diese seine Worte nicht. — Die Könige haben unbestreitbar das Feldherrnamt; es wird auch ein großer Teil ihrer Gewalt hierauf zurückzuführen sein; sie werden durch die Centralisierung der Kräfte und die Wucht der Persönlichkeit gemeiniglich auch mehr im Kriege ausgerichtet haben, als ein von vielen Nebenbuhlern umlauertes Fürst, aber von einem entschiedenem Vorrecht hier zu sprechen, das also doch wohl die principes nicht oder nur in beschränktem Maße genossen hätten, ist nicht correct.

Eigene Ansicht.

Suchen wir uns nun nach dieser Polemik die positiven Ergebnisse jener Fragen klar zu machen: auf welcher Grundlage das Königtum seine Stellung einnahm, welche Bedeutung im altgermanischen Staatswesen ihm zukommt! Zunächst müssen wir uns ein- für allemal bescheiden, nach der Lage unserer Quellen nicht zu wissen, ob das Königtum einen ebenso alten oder älteren oder jüngeren Bestand als das Principat gehabt; ob es eine Institution gewesen, die sich ganz unabhängig vom Principat dargestellt oder ob es aus dem Principat heraus sich entwickelt; dies sind die Fragen, die noch aufgeworfen werden können. Denn dergleichen betrachten wir einfach als erledigt: ob das Königtum aus den Gefolgschaften hervorgegangen, ob es aus dem Herzogtum sich herangefestigt. Über solche Fragen sind alle Eingeweihten heute zur Tagesordnung übergegangen. Was insbesondere das letztere anbetrifft, so genügt die einzige Betrachtung, daß eine regelmäßige, feste, auch für den Frieden geschaffene Institution wie das Königtum sich nicht aus einem außerordentlichen, acuten, nur kriegerischen Vorgang entwickeln konnte und daß, wenn es einmal einem Herzog gelang, sich und seinen Nachfolgern die Königsherrschaft zu erwerben, dies eben eine Revolution, eine Umwälzung des Alten, Ursprünglichen und gesetzmäßig Entwickelten, auf das es uns hier ankommt, bedeutet.

Jene wie wir sagten berechtigten Fragen aber lassen sich nur durch Combinationen beantworten; und es kommt hier darauf an, welche Combination am meisten für sich hat. Das aber darf man sich nicht verhehlen, daß auch die scharfsinnigste Hypothese, gegenüber dem unabsehbaren Zeitraum, der vor unserer historischen Kenntnis liegt, auf gar schwachen Füßen steht. Wer will behaupten, daß, wenn Tacitus von der ältesten Verfassung der Gothen berichtet, sie sei die des Königtums gewesen, nicht eine noch ältere Stufe und zwar bei ziemlich denselben Kulturverhältnissen wie zu jener Zeit existiert habe, die eine andere Form der Verfassung aufwies? Wer wagt die Möglichkeit zu leugnen, daß die nordischen Stämme, bei denen wir das Königtum am ausgebreitetsten finden, samt und sonders

in früherer Zeit Fürsten oder was es auch sei an ihrer Spitze gehabt haben? Und umgekehrt: sind wir gezwungen anzunehmen, die südlichen und westlichen Stämme, bei denen die Verfassung der freien Republik mit einer Menge selbstherrlicher Bezirke vorherrscht, seien von je her in diesem Zustande gewesen? Wir sehen wiederholt, am deutlichsten bei den Gothen, daß vor oder auf ihrem Zuge gen Süden die Königsherrschaft der germanischen Völker sich zertrümmert und fortan Fürsten ihre einzelnen Gaue, wenn auch noch meist in losem Zusammenhang mit den Stammgenossen, führen. Kann nicht etwas Ähnliches in Zeiten, von denen uns keine Kunde geworden, mit den Sueben, Ustpetern, Ubiern u. vorgegangen sein? — In keinem Falle kann man sagen, daß es so oder so gewesen sein müsse; daß beispielsweise die politische Eigentümlichkeit der Germanen zur Königsherrschaft hingedrängt habe, daß der Zug zu dieser gewissermaßen in der Natur derselben begründet gewesen sei. Der Philosoph ist noch nicht erstanden, der uns das mit unwiderleglichen Gründen bewiesen hätte. Es sind vielmehr überall die Thatfachen und glaubwürdigen Zeugnisse einfach anzuerkennen und mit besonnener Combination zu einem mäßigen Bruchstück eines einst gewaltigen Gebäudes, soweit es geht, zu reconstruieren. — Soll ich mich nun in dem Suchen nach den Grundlagen des altgermanischen Königtums für ein oder das andere entscheiden, so bekenne ich, daß ich im Princip der Sybelschen Erklärung desselben unbedingt zustimme. Die Monarchie ist immer und überall, wo wir das Keimen und erste Heranwachsen der Staaten verfolgen können, nichts Gegebenes. Das Fürstenthum ist die erste Stufe des Individuums wie der Völker und das Sichzusammenthunen erst die zweite. Vonder Familie und den nächsten Geschlechtsverbänden muß dieses in der Regel ausgehen. Lange also bevor ein Einzelnr in einflußreicher Zusammenfassung einer großen Mehrheit eine künstlich geschaffene Stellung behaupten konnte, mußte der Älteste eines Geschlechtes sein natürliches Recht als Leiter und bescheidener Gebieter geltend machen. Erst allmählich, bei immer fortschreitender Cultur, konnten die Geschlechter sich zu weiteren Verbänden und nun schon politisch zu nennenden Vereinigungen zusammenthunen; und das Oberhaupt des Ganzen war der, dem Geschlecht oder Person oder beides das höchste Ansehen, die stärkste Macht, das meiste Vertrauen gaben. — Es ist ganz selbstverständlich und durch keine irgend vernünftigen Gründe zu bestreiten, daß viele Häuptlinge kleinerer Verbände, die wir eben bei den Germanen principes nennen, nebeneinander bestanden haben müssen, bevor einmal eine verhältnismäßig so starke Zusammenfassung wie sie das Königtum darstellt gelingen konnte; und ebenso selbstverständlich ist es, daß in dem wachsenden Streben nach Verührung, Austausch, Erlangung von Vorteilen durch Vereinigung immer mehr das Bedürfnis sich geltend machen mußte, möglichst alle Stamm- und Blutsverwandten zu sammeln und zu einer, anfangs gewiß sehr losen, Einheit emporzuheben. Daß solche Sammlung und Einigung immer nur von einflußreichen Persönlichkeiten, von altadligen Geschlechtern ausgehen konnte, die bei steigender Bildung mit einander Verkehr suchten, sich an einander rieben und schließlich nur den über sich erkannten, der in der That doch gewaltiger war, denn sie alle — ist wiederum selbstverständlich.

Im Princip also folge ich wie gesagt Sybel unbedingt und kann mir keine andere vernünftige Erklärung des Königtums denken als die seine. Ganz eine andere Frage ist die, ob auf irgend ein germanisches Volk, bei dem uns eine Königsherrschaft bezeugt ist, nun diese Erklärung desselben in historischer Zeit Anwendung finden müsse. Die Notwendigkeit hiervon leugne ich ganz entschieden und kann es nur da zugeben, wo es ausdrücklich berichtet wird. Denn wie ich schon sagte: die germanischen Staaten (wenn man diesen Ausdruck auf jene Verhältnisse doch einmal anwendet) haben lange existiert, bevor wir von ihnen erfahren. Wer kann wissen, wie die Gothen zu ihren Königen gekommen sind, welche zertrieben, sobald die Völkerschaft in ein schwaches geschichtliches Licht tritt? Müßten denn dort notwendig einmal die mächtigsten principes sich zu Königen gesetzt und diese dann bis auf Tacitus Bestand gehabt haben? Wenn ihre Monarchie durch slavische oder scandinavische Einflüsse

gebrochen wird, kann sie nicht durch slavische oder skandinavische Einflüsse entstanden sein? Können sie nicht schon häufiger zwischen Königtum und Republik gewechselt haben? Es sollen diese Vermutungen keinen Wert haben, nur soviel sollen sie besagen und besagen sie, daß wir eben nichts über diese Verhältnisse wissen können, und wenn wir allgemein ganz genau sagen können, wie das Königtum entstanden, so können wir dies doch von den Goten nicht, auch mit nur annähernder Wahrscheinlichkeit; und so wird es in der großen Mehrzahl der Sonderfälle sein. Wie kommen die Friesen zu ihren Königen, wo ringsum fast nur Republiken den Horizont der damaligen Politiker erfüllten? War die gegenseitige Reibung zwischen den friedlich von Vogeleiern sich nährenden Batavern und den zwar riesenhafte, aber gutmütigen Chauken, war die Intelligenz hier bereits so vorgeschritten, daß die Notwendigkeit einer stärkeren Vereinigung sich fühlbar machte? Nach Sybels ganzer Anschauungsweise müßten, wenn sonst keine Umstände zu berücksichtigen wären, notwendig die südlichen und westlichen Stämme zuerst zu Königen gelangt sein und die östlichen und nördlichen viel später, denn nach seiner und auch nach meiner Ueberzeugung war das Königtum seiner Idee nach auf höherer Stufe als das Principat die freie Vereinigung von Geschlechts- und Stammgenossen; diese höhere Stufe setzt aber höhere Intelligenz, erweiterten Verkehr und stärkere Friction voraus. Solche aber waren doch im Süden und Westen, an der Grenze des hochentwickelten römischen Reiches in weit größerem Maße vorhanden, als etwa in Skandinavien. Und doch ist es hier, wo das Königtum seine stärkste Ausbreitung in der ältesten Zeit erfahren hat. Es beweist das nur, daß eben noch andere Faktoren in Rechnung kommen und wie begründet meine Vorsicht ist, die Idee der Entstehung der Königsherrschaft nur dort in die Realität umzusetzen, wo Thatfachen und Zeugnisse dies an die Hand geben.

S c h l u ß.

Dies waren im wesentlichen die streitigen Punkte, die einige Worte von meiner Seite veranlassen konnten. Welche Funktionen und Attribute dem Königtum im besondern eigneten, hat Waitz in ausführlichster Weise dargethan. Streng genommen müßten diese Darlegungen einzeln der Kritik unterzogen und insbesondere die Frage erörtert werden, wie weit man das von den verschiedenen Schriftstellern für ganz bestimmte Verhältnisse, die schon in jenen Berichten oft weiter umgrenzt erscheinen, als sie es thatsächlich sind, Gemeldete verallgemeinern darf. Doch halte ich es nicht für sehr wesentlich; und namentlich für die Lösung meiner Aufgabe, die sich in allgemeiner Fassung hält und mehr die Idee der Sache als ihre detaillierte Ausgestaltung verfolgt, würde es nichts anstragen. Auf eine rechtliche Präzisierung dieser Verhältnisse aber lasse ich mich nicht ein; daran dachte damals kein Mensch, nicht einmal Cäsar, der, wenn irgend einer, von römischen Rechtsbegriffen durchdrungen sein mußte, am allerwenigsten aber die Germanen selber. Man redet so viel von Anachronismen in unserer historisch-kritischen Zeit; sollte es nicht angebracht sein, den allergrößten Anachronismus aus der Welt zu schaffen: die früheren Zeiten nur durch die Brille unserer Kultur, anstatt zuerst mit den Augen zu betrachten, die jene Zeiten selber hatten?



